

**Allgemeinverfügung zur  
Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach  
§ 35 a Abs. 3 Gefahrgutverordnung im Kreis Euskirchen**

Gemäß §§ 35a Abs. 3 Satz 2, 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

**1. Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tab. lfd. Nr. 4 GGVSEB.

**2. Fahrweg**

**2.1 Allgemeines**

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

**2.2 Positivnetz**

Zum Positivnetz zählen die in den Anlagen aufgeführten Straßen.

**2.3 Negativnetz**

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen. Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

**2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes**

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser

Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

## **2.5 Autohöfe**

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

## **3. Benutzung des Fahrweges**

Nach § 35a Abs. 1 und 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

## **4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer**

### **4.1 Beschreibung des Fahrweges**

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z. B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

### **4.2 Mitführungspflicht**

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

### **4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

## **5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

## **6. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung vom 24. Oktober 2017 zum 30. Juni 2018 widerrufen.

## **8. Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, abzuwarten bis über einen eingelegten Rechtsbehelf rechtskräftig entschieden worden ist.

## **9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Euskirchen, 16. April 2018

Der Landrat  
Im Auftrag  
Gez. Rosell

### **Zusätzlicher Hinweis:**

Die komplette Gefahrgut-Karten-CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter [kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de](mailto:kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de) gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) zu beziehen.

## Anlage

### Fahrwegbestimmung

Im Gebiet des Kreises Euskirchen sind außer den Autobahnen folgende klassifizierte Straßen (Bund-, Land- und Kreisstraßen) mit Vorrang vor den ebenfalls aufgeführten und nicht klassifizierten Straßen - zum Teil eingeschränkt - zu befahren.

- B 51 zwischen Anschlussstelle A 1 Blankenheim bis Landesgrenze NRW/Rheinland-Pfalz
- B 56 zwischen Kuchenheim bis Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis
- B 56 zwischen Anschlussstelle L 162 bei Zülpich-Nemmenich bis Kreisgrenze Düren bei Froitzheim
- B 56 zwischen Anschlussstelle A 1 Euskirchen-Wißkirchen bis Ortseingang Euskirchen-Kuchenheim
- B 56 n zwischen Anschlussstelle B 265 und Anschlußstelle A 1 Euskirchen
- B 258 zwischen Anschlussstelle B 265 Schleiden bis Anschlussstelle L 207 Schleiden-Schöneseiffen
- B 258 zwischen Anschlussstelle L 105 Schleiden-Broich bis Anschlussstelle B 51 Blankenheim-Blankenheimerdorf
- B 258 zwischen Landesgrenze NRW/Rheinland-Pfalz bis Blankenheim Ortseingang
- B 265 von Kreisgrenze Düren bis Kreisgrenze Erftkreis
- B 265 zwischen Schleiden-Gemünd bis Landesgrenze Rheinland-Pfalz
- B 266 zwischen Anschlussstelle B 477 Mechernich bis Schleiden-Gemünd
- B 266 zwischen Anschlussstelle A 1 Euskirchen-Wißkirchen bis AS B 477 Mechernich-Kommern
- B 266 zwischen Vogelsang bis Schleiden-Herhahn
- B 477 zwischen Kreisgrenze Düren bis Anschlussstelle Mechernich A1
- L 17 zwischen B265 bis Hellenthal-Rescheid
- L 105 zwischen Wallenthalerhöhe bis Anschlussstelle B 258 Broich
- L 110 zwischen Anschlussstelle B 265 Weißer Stein bis Hellenthal-Udenbreth
- L 113 zwischen Anschlussstelle L 165 (Wasserscheide) bis Bad Münstereifel-Limbach
- L 115 zwischen Anschlussstelle A1 bis Nettersheim-Engelgau
- L 115 zwischen Anschlussstelle B477 bis Mechernich-Vussem
- L 115 zwischen Blankenheim Anschluss A 1 bis Blankenheim-Dollendorf
- L 115 zwischen Mechernich-Weyer bis Anschlussstelle A1
- L 119 zwischen Anschlussstelle L 210 von Euskirchen-Flamersheim bis Kreisgrenze Rhein- Sieg-Kreis
- L 162 zwischen Zülpich-Mülheim bis Anschlussstelle L 264 Euskirchen-Frauenberg
- L 163 zwischen Anschlussstelle A 61 bis Bonner Str., Weilerswist
- L 165 zwischen Bad Münstereifel-Eicherscheid Provinzialstr. 29 (bft-Tankstelle)
- L178/L178 n zwischen Anschlussstelle B266 bis Anschlussstelle B51
- L 182 zwischen L194 Euskirchen bis Anschlussstelle A 61 Swisttal-Heimerzheim
- L 194 zwischen Euskirchen-Erlenhof bis Bad Münstereifel-Eicherscheid
- L 204 zwischen Anschlussstelle B 51 - Verlängerung K 74 bis Dahlemer Binz
- L 205 Nettersheim-Marmagen, Verlängerung B 477, AS A 1 Marmagen-Nettersheim
- L 206 zwischen Wallenthalerhöhe, Verlängerung K 67 bis Kall-Kallerheistert
- L 207 zwischen Anschlussstelle B 265 Schleiden bis Anschlussstelle B 258 bei Schleiden-Schöneseiffen
- L 210 zwischen Anschlussstelle L 182 bis Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis (Loch)
- L 264 zwischen Euskirchen-Frauenberg bis Anschlussstelle B 56 Euskirchen
- L 493 zwischen Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis und Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis
- K 20 zwischen Anschlussstelle B 477/Mechernich-Kommern bis Mechernich-Floisdorf
- K 28 zwischen Anschlussstelle B 477/Mechernich bis Mechernich (Bleiberg-Kaserne)
- K 41 zwischen Anschlussstelle L 115 bis Blankenheim-Lommersdorf, Neuhofer Str.
- K 43 zwischen Anschlussstelle B 258 bis Landesgrenze NRW / Rheinland-Pfalz
- K 60 zwischen Nettersheim-Marmagen und Kall-Wahlen
- K 64 zwischen Anschlussstelle B 258 bis Kall-Frohnrath
- K 82 zwischen Kreisgrenze Düren bis zur B 56

**Stadt Bad Münstereifel**

Bendenweg  
Erftstraße  
Fuhrweg  
Kölner Straße  
Josef-Jonas-Straße

**Gemeinde Blankenheim**

Antoniusstraße  
Bahnhofstraße  
Burgstraße  
Entenpütz  
Hauptstraße  
Koblenzer Straße  
Lindenstraße  
Nippes  
Nürburgstraße  
Trierer Straße  
Weilerstraße

**Gemeinde Dahlem**

Blankenheimer Straße

**Stadt Euskirchen**

Am Domhof  
Basingstoker Ring  
Eifelring  
Frauenberger Straße (bis Aral-Tankstelle)  
Geierstraße  
Kölner Straße (L194)  
Kölner Straße (B 56)  
Kommerner Straße (B 56)  
Pützbergring  
Roitzheimer Straße  
Stotzheimer Straße  
Carl-Benz Str.  
Von-Siemens Str. (Bauhof)

**Gemeinde Hellenthal**

Blumenthaler Straße  
Kölner Straße  
Reifferscheider Straße  
Rescheid  
Schleidener Straße

**Gemeinde Kall**

Ahrstraße  
Hornhofstraße  
Messerschmittstraße  
Rochusstraße  
Siemensring  
Werner-Schumacher-Straße

**Stadt Mechernich**

Bleibergstraße  
Bruchgasse  
Friedrich-Wilhelm-Straße  
Heerstraße  
Kölner Str.  
Peterheide  
Trierer Straße  
Wingert  
Vogteistraße  
Zülpicher Straße

**Gemeinde Nettersheim**

Dürener Straße  
Nürburgstraße  
Schleidener Straße  
Steinfelder Straße  
Kölner Straße  
Nettersheimer Straße

**Stadt Schleiden**

-

**Gemeinde Weilerswist**

Bonner Str. zw. L163, Rudolf-Diesel-Straße und  
Robert-Bosch-Straße  
Metternicher Straße  
Nikolaus-A.Otto Str.  
Felix-Wankel Straße

**Stadt Zülpich**

Aachener Straße  
Bonner Straße  
Brüsseler Straße  
Kommerner Straße  
Lüssemer Straße  
Mülheimer Straße  
Neustraße  
Römerallee

Von Stadt- und Gemeindestraßen ist auf dem kürzesten Weg über die vorstehend aufgeführten Straßen auf klassifizierte Straßen zurückzukehren.